

# **Satzung des Fördervereins Netzwerk Musik Saar e.V.**

## **§1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Netzwerk Musik Saar e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im, Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Pflege und Entwicklung der zeitgenössischen Musik, vor allem die thematische Vernetzung von Projekten einzelner saarländischer Institutionen auf dem Gebiet der zeitgenössischen Musik und angrenzenden Feldern,
  2. die Förderung des Nachwuchses mit dem besonderen Schwerpunkt der zeitgenössischen Musik,
  3. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zeitgenössischen Musik.
3. Zur Erreichung der Ziele nach Absatz 2 Satz 2 wirkt der Verein auf die Durchführung von entsprechenden Projekten hin (Veranstaltungsreihen und Workshops usw.). Er kann eigene Projekte durchführen. Bei der Durchführung eigener Projekte ist die Unterstützung und Zusammenarbeit durch andere Einrichtungen anzustreben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Musik und Theater, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Bestimmungen von Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die Steuerunschädlichkeit verbindlich festgestellt hat.

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden.
2. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Interessen des Vereins durch finanzielle oder sachliche Mittel unterstützen will. Fördermitglieder sind im Umfang ihrer Förderung frei und zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet. Sie sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### **§4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  1. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
  2. wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses beim 1. Vorsitzenden Beschwerde an die ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

### **§5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Zuwendungen, Spenden und sonstige Schenkungen.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder Ratenzahlungen gewähren.

4. Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt grundsätzlich mittels Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftverfahren.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlungen**

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - f) Entscheidung über eine Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verein

## **§7**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch den 1. Vorsitzenden oder in Absprache mit ihm durch den Schriftführer durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Im Falle der Satzungsänderung oder bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins beträgt die Einberufungsfrist vier Wochen. Dabei sind die vorgesehenen Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins mitzuteilen.

## **§8**

### **Ablauf von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen- gen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Durch mehrheitlichen Beschluss der erschienenen Mitglieder kann offen gewählt werden.

## **§9**

### **Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem, der die Mitgliederversammlung geleitet hat, zu unterschreiben.

## **§10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden (geschäftsführender Vorsitzender),
  2. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist,
  3. fünf Beisitzern.

Die Beisitzer müssen künstlerisch-wissenschaftlich ausgewiesene Personen sein. Die Beisitzer sollen die Institutionen sachlich vertreten, die die Vereinszwecke wesentlich gewährleisten können (Saarländischer Rundfunk, Staatstheater, Hochschule für Musik und Theater, Hochschule der Bildenden Künste, Universität).
  4. dem Schriftführer, der zugleich den 1. Vorsitzenden bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte unterstützt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden oder von dem Schriftführer nach Vereinbarung mit dem 1. Vorsitzenden einberufen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist – soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist – für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie. Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  3. Planung und Organisation von Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2,
  4. Erstellung des Finanzplanes,
  5. Beschlussfassung über den Jahres- und Kassenbericht,
  6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann Ausschüsse zu besonderen Schwerpunktthemen des Satzungszweckes bilden und einberufen.
2. Der Vorsitz in diesen Ausschüssen wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden übernommen.
3. Neben interessierten Mitgliedern können auch Nichtmitglieder in diesen Ausschüssen mitwirken.
4. Jedem Ausschuss steht das Recht zu, dem Vorstand Vorschläge für Art, Umfang und Dauer seiner Tätigkeit zu unterbreiten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Nach Beendigung der Liquidation vorhandenes Vermögen fällt an die Hochschule für Musik und Theater nach Maßgabe von § 2 Abs. 6
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert